

Kontrollen der Düngeverordnung

Die Einhaltung der Vorschriften der Düngeverordnung wird vom Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem (Behörde) regelmäßig kontrolliert. Hierbei werden die zu prüfenden Betriebe zum größten Teil nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Betriebe, bei denen Hinweise auf Verstöße gegen das Düngerecht bestehen, werden ebenfalls kontrolliert.

Von der EU werden die Zahlungen der Betriebsprämien sowie weiterer Fördergelder an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis (gfP), also die Einhaltung der Vorschriften der Düngeverordnung und des Pflanzenschutzgesetzes geknüpft. Werden bei Fachrechts- oder bei CC-Kontrollen Verstöße gegen die gfP festgestellt, führt dies zu Bußgeldern nach deutschem Fachrecht und zu Prämienkürzungen nach Cross-Compliance.

Um ordnungsgemäßes Verhalten nachzuweisen, muss jeder Landwirt bei Prüfungen folgende Unterlagen vorlegen können:

Nährstoffvergleiche für jedes Düngjahr sind bei Betriebsgrößen ab 10 ha LF erforderlich. Betriebe mit weniger als 10 ha LF brauchen auch einen Nährstoffvergleich, wenn im Betrieb mehr als 500 kg Stickstoff aus Ausscheidungen eigener Tiere ohne Abzug von Verlusten anfallen. Ausnahmeregelungen von der Pflicht zur Erstellung von Nährstoffvergleichen bestehen bei extensivem Düngungsniveau. Die einzelnen Regelungen sind im Schema „Ist ein Nährstoffvergleich erforderlich?“ zusammengefasst.

Ein extensives Düngungsniveau liegt vor, wenn kein Schlag des Betriebes mit mehr als 50 kg N/ha oder 30 kg P₂O₅/ha gedüngt wird, wobei die beim Weidegang anfallenden Nährstoffe unberücksichtigt bleiben. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn im Betriebsdurchschnitt weniger als 50 kg N/ha und weniger als 30 kg P₂O₅/ha gedüngt werden. Die Regelung gilt unabhängig von der Betriebsgröße. Bei der Ermittlung der Nährstoffmengen sind sowohl die Nährstoffe aus Mineral-, Wirtschafts- als auch anderen Düngern (z.B. Klärschlamm, Kompost, Bodenhilfsstoffen etc.) zu berücksichtigen.

Alle Betriebe müssen, unabhängig von der Betriebsgröße und davon, ob sie einen Nährstoffvergleich erstellen müssen oder nicht, die Stickstoffobergrenze von **170 kg N/ha** aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Betriebsdurchschnitt einhalten. Hierbei sind sowohl eigene als auch betriebsfremde tierische Wirtschaftsdünger zu berücksichtigen.

Rindvieh haltende Betriebe, die ihr Grünland, ihre Feldgrasflächen ganz oder teilweise intensiv bewirtschaften, können bei der zuständigen Kreisstelle eine Ausnahmegenehmigung bekommen und auf den Intensivflächen 230 kg N pro ha aus tierischer Herkunft ausbringen (s. Kapitel „Die Düngeverordnung“).

Bei Betriebskontrollen wird geprüft, ob die Angaben in den Nährstoffvergleichen richtig und plausibel sind. Insbesondere wird kontrolliert, ob die Stickstoffaufbringung mit Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft die zulässige N-Obergrenze im Betriebsdurchschnitt nicht überschreitet.

Bei Flächentausch bzw. kurzfristigen Unterverpachtungen von Flächen dürfen die betroffenen Flächen nicht zweimal als Güllennachweisflächen angegeben werden. Flächen, die im Verlauf des Wirtschafts- bzw. Düngjahres von zwei Landwirten bewirtschaftet werden, dürfen in den Nährstoffvergleichen der beiden Betriebe nur anteilig angegeben werden.

Die in Kapitel 5.8 („Die Düngeverordnung“) unter Punkt 12 und 13 aufgeführten **N- und P-Überhänge** sind einzuhalten. Hierbei sei darauf hingewiesen, dass die genannten N-Überhänge im dreijährigen und die P-Überhänge im sechsjährigen Mittel nicht überschritten

werden dürfen. Für Stickstoff bedeutet dies, dass bei Prüfungen im Jahr 2011 der N-Überhang maximal 80 kg/ha in den Wirtschaftsjahren 2007/08, 2008/09 und 2009/10 betragen darf. Da bei der Überhangberechnung mit den Gesamt-N-Gehalten der eingesetzten Düngemittel gerechnet wird, werden organische Düngemittel mit schlechteren N-Ausnutzungen gegenüber mineralischen Düngern benachteiligt. Im Falle einer Überschreitung genannten Bilanzüberschüsse ist daher die im Nährstoffvergleichsprogramm integrierte N-Überhangbewertung durchzuführen. Bei dieser Berechnung wird die N-Ausnutzung der eingesetzten Dünger berücksichtigt. Ergibt sich hierbei ein Stickstoffeinsparpotenzial von 30 kg N/ha oder weniger, gilt der Saldo als eingehalten. Liegt das Einsparpotential jedoch über 30 kg N/ha ist davon auszugehen, dass die durchgeführte Düngung nicht den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne der Düngeverordnung entspricht. In diesem Fall sollte das Beratungsangebot der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zur Senkung der N-Überhänge genutzt werden.

Der zulässige P-Überhang kann erstmalig im Jahr 2013 geprüft werden, da der sechsjährige Bilanzüberschuss von maximal 20 kg P₂O₅/ha erst mit dem Nährstoffvergleich 2011/12 nachgewiesen werden muss. Bei Phosphat gibt es keine P-Überhangbewertung, da ausgebrachtes Phosphat immer mit Ausnutzungen von 100 % angerechnet wird.

Die Überschreitung der maximal zulässigen N- und P-Überhänge sind nach Düngeverordnung verboten, jedoch **bis jetzt** nicht bußgeldbewährt oder CC-relevant. Bei festgestellten Überschreitungen ist die Kontrollbehörde jedoch verpflichtet durch entsprechende Ordnungsverfügungen sicherzustellen, dass die Verstöße gegen die Düngeverordnung abgestellt werden. Sofern die Verstöße nach Aufforderung nicht abgestellt werden, können sich für betroffene Landwirte bei Nachkontrollen finanzielle Konsequenzen ergeben.

Bodenuntersuchungsergebnisse für Phosphat sind für jeden Schlag ab 1 ha Größe bereitzuhalten. Die Ergebnisse dürfen nicht älter als 6 Jahre sein. Bodenuntersuchungen können bei der LUFA in Auftrag gegeben werden. Sie sind nicht erforderlich von Flächen, auf denen keine wesentlichen Phosphatmengen, also weniger als 30 kg P₂O₅/ha, ausgebracht werden.

N_{min}-Richtwerte bzw. **Ergebnisse eigener N_{min}-Untersuchungen** aus dem jeweiligen Frühjahr für jeden Ackerschlag bzw. für Bewirtschaftungseinheiten mit gleicher Kulturart, Vorfrucht und Bodenqualität. Die jeweils gültigen N_{min}-Richtwerte werden zu den düngungsrelevanten Terminen im Wochenblatt und in der LZ veröffentlicht und können übernommen werden. Unter www.landwirtschaftskammer.de sind sie auch im Internet verfügbar. Die N_{min}-Werte sind nicht erforderlich für Flächen, auf denen keine wesentlichen Stickstoffmengen, also weniger als 50 kg N/ha, ausgebracht werden.

Nährstoffgehalte der eingesetzten organischen, organisch-mineralischen Dünger einschließlich Wirtschaftsdünger und Biogasgülle (Gesamt-N, Phosphat, bei Gülle, Jauche und Geflügelkot auch Ammonium-N). Anerkannt werden bei Wirtschaftsdüngern sowohl Richtwerte (siehe Kapitel „Wirtschaftsdünger und organische/organisch-mineralische Dünger“) als auch Analysenwerte. Die Faustzahlen sind ebenfalls unter der Internetadresse www.landwirtschaftskammer.de abrufbar. Betriebe, die organische, organisch-mineralische Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe einsetzen, müssen die Gehalte der o.g. Nährstoffe ebenfalls kennen und aufzeichnen. Da für diese Stoffe aufgrund der unterschiedlichen Zusammensetzungen keine Faustzahlen existieren, sind Analysen erforderlich. Zumeist werden die Nährstoffgehalte von den Abgebern der Dünger mit den düngemittelrechtlichen Deklarationen (Warendeklarationen) oder auch mit den Lieferscheinen dem Abnehmer mitgeteilt. Beim Einsatz von Biogasgülle sind Nährstoffanalysen erforderlich, da es auf Grund der nicht standardisierten Inputmaterialien unmöglich ist, Faustzahlen herauszugeben. Auch muss

dem Anwender der Anteil an N tierischer Herkunft bekannt sein. Dieser kann mit dem Programm „Nährstoffvergleich NRW“ berechnet werden.

Die Aufzeichnungen beim Einsatz von Düngemittel, die Knochenmehl, Fleischknochenmehl oder Fleischmehl enthalten (siehe „Die Düngeverordnung“), sind ebenfalls bei Prüfungen vorzulegen.

Bei der überbetrieblichen Wirtschaftsdüngerverwertung werden sowohl die Abgeber als auch die Aufnehmer mit sog. Quervergleichen geprüft, um sicherzustellen, dass die angegebenen Nährstoffmengen sowohl beim Abgeber als auch beim Aufnehmer in gleicher Höhe im Nährstoffvergleich aufgeführt werden.

Alle Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und bei Prüfungen vorzulegen. Bei Prüfungen sind die Angaben in den Nährstoffvergleichen (z.B. Flächengröße, Tierzahlen, Gülleabgabe, eingesetzte Klärschlamm-mengen) durch entsprechende weitere Unterlagen (z.B. Buchführungsergebnisse, Flächenverzeichnisse, HIT-Datenbank, Gülleab- und Gülleaufnahmeverträge, Lieferscheine) zu belegen.

Ist ein Nährstoffvergleich erforderlich?

